

APRIL 2019

EEG 2012 ist keine staatliche Beihilfe!

Der [EuGH](#) hat einen Beschluss der EU-Kommission und ein Urteil des Europäischen Gerichtes (EuG) aufgehoben, wonach das EEG 2012 als staatliche Beihilfe eingestuft war. Die Bundesregierung geht nun als Gewinner aus einem jahrelangen Rechtsstreit hervor, in dem sie erstmals 2014 gegen die Einstufung des EEG als Beihilfe klagte. Das Urteil wird weitreichende Folgen nicht nur für die [EEG-Förderung](#) selbst, sondern auch für die [Besondere Ausgleichsregelung](#) und das [KWKG](#) sowie die Netzentgelte haben, denn der Einfluss der EU-Kommission auf die Gesetzgebung wird in diesen Bereichen sinken.

Begründet wird das Urteil im Wesentlichen damit, dass der Staat nicht über die Gelder aus der EEG-Umlage verfügen kann und so die Voraussetzungen als Einstufung zur Beihilfe fehlen. Darüber hinaus handele es sich auch nicht um eine Abgabe, da die Lieferanten nicht verpflichtet sind, die EEG-Umlage in Rechnung zu stellen.

Als direkte Auswirkung könnten ca. 30 Mio. € an Nachzahlungen für den Zeitraum 2012 bis 2014, jetzt vom [BAFA](#) wieder rückabgewickelt werden.

Als langfristige Auswirkung wird der Gesetzgeber wieder deutlich mehr Spielraum bei der Ausgestaltung der EEG- und auch der KWKG-Förderung haben. Die Verbände sind direkt präsent und verlangen die Aufhebung von jetzt vermeintlich beihilferechtlichen Erfordernissen, die mehr Nachteile als Vorteile gebracht hätten: Die Erneuerbaren-Verbände fordern z. B. die Aufhebung der entfallenden EEG-Förderung bei negativen Strompreisen; der VKU möchte, dass die größeren Spielräume bei der KWKG-Förderung genutzt werden. Auch wenn der VKU hier sicher auf andere Spielräume abzielt, sollte der Gesetzgeber doch auch im Sinne der Letztverbraucher seine restriktive, mit dem Beihilferecht begründete, Gesetzgebung anpassen können. Konkrete Beispiele sind hier die Förderung des KWK-Eigenverbrauchs bei der Rücknahme der [EEG-Umlagebelastung](#) über die 40 % hinaus (die viele Investoren kalt erwischt hat), sowie die KWKG-Förderung auch für

den selbst verbrauchten Strom in neuen Anlagen. Zumindest kann der Gesetzgeber sich jetzt nicht mehr hinter Brüssel verstecken. Die EuGH-Entscheidung ist ein positives Signal für die die Energieverbraucher.

Erdgas-Liquiditätsengpässe bei Marktgebietszusammenlegung?

Die Marktgebiete NCG und Gaspool werden zum 1. Oktober 2021 zusammengelegt ([ECOTEC berichtete](#)). Insgesamt verbinden die beiden Marktgebiete dann 15 Fernleitungsnetze mit rund 750 nachgelagerten Netzen. Die Auswertung der Stellungnahmen der betroffenen Marktteilnehmer durch die Ferngasnetzbetreiber beschreibt die Auswirkungen bzw. Lösungsvorschläge.

Die Anzahl der Entry-Exit-Kombinationen verdoppelt sich durch die Zusammenlegung in etwa. Aufgrund nur eingeschränkter Transporte zwischen den Netzen der beiden heutigen Marktgebiete sind daher Probleme bei der freien Zuordenbarkeit von Entry- und Exit-Kapazitäten vorprogrammiert. Einstimmiger Tenor aller Beteiligten ist daher die Vermeidung von Transportkapazitätsengpässen, die die Liquidität am Gasmarkt verringern und zu höheren Preisen für die Verbraucher führen würden. Auch Gastransite könnten dann ggf. vermehrt über ausländische Routen laufen und zu Netzentgeltausfällen führen.

Da ein Netzausbau bis zur Zusammenlegung nicht möglich ist und kapitalintensiv wäre, sollen marktbasierende Mechanismen die befürchteten Kapazitätsengpässe verhindern. Die Vorschläge gehen in Richtung eines auktionenbasierten Spread-Produkts (Swap), wie es im Gasmarkt bereits üblich ist, wenn Gas von einem ins andere Marktgebiet nicht physisch transportiert, sondern virtuell durch Handel wertmäßig glattgestellt wird (z. B. Kauf an TTF und Entnahme in NCG oder Gaspool). Als weiteres Instrument steht die Drittnetznutzung europäischer Nachbarnetze zur Diskussion. Fazit: Insgesamt scheint noch fraglich, ob die auf [www.marktgebietszusammenlegung.de](#) benannten Vorteile dann auch so eintreten.

